

Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns vom 24. April 2004

I.

Der 57. Bayerische Ärztetag hat am 24. April 2004 in München die Neufassung der „Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns“ vom 18. Oktober 1992 (*Bayerisches Ärzteblatt* 9/1993, Seite 283 und nach Seite 336), zuletzt geändert am 13. Oktober 2002 (*Bayerisches Ärzteblatt* 11/2002, Seite 614 f.) beschlossen.

II.

Diese Weiterbildungsordnung tritt am 1. August 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns vom 18. Oktober 1992, zuletzt geändert am 13. Oktober 2002, außer Kraft.

München, den 24. April 2004



Dr. med. H. Hellmut Koch
Präsident

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz hat mit Bescheid vom 5. Mai 2004, Nr.: 321/8507-21/100/04, die Neufassung genehmigt.

Ausgefertigt,
München, den 11. Mai 2004



Dr. med. H. Hellmut Koch
Präsident

Die ab 1. August 2004 gültige Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns ist im gesamten Wortlaut im *Bayerischen Ärzteblatt* (SPEZIAL 1/2004) veröffentlicht.

Liebe Leserinnen und Leser,

mit der aktuellen Ausgabe des *Bayerischen Ärzteblattes* erhalten Sie gleichzeitig die Neuauflage der „Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns vom 24. April 2004“. Wir bitten Sie, Ihr persönliches Exemplar sorgfältig aufzubewahren. Selbstverständlich werden Sie auch in Zukunft zu allen Fragen der Weiterbildung von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bayerischen Landesärztekammer sachkundig beraten werden. Und natürlich werden wir Ihnen, sollten Sie Ihr persönliches Exemplar verlegt haben, eine neue Weiterbildungsordnung zusenden. Diese wird dann allerdings nicht mehr auf Papier gedruckt sein, sondern auf einer CD-ROM. Auf diese CD-ROM werden wir ebenfalls die „Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung“ pressen lassen, sodass Sie beide Dokumente auf einem Datenträger finden. Dafür sprechen ökonomische und ökologische Gründe. Sowohl der verantwortungsbewusste Umgang mit Ihren Beitragsgeldern als auch mit unseren natürlichen Ressourcen ist uns wichtig.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, sich die neue Weiterbildungsordnung mit den neuen Richtlinien aus dem Internet herunterzuladen bzw. auszudrucken.
Die Dokumente finden Sie unter: www.blaek.de

Die Redaktion

Landesärzte nach dem Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 12. Mai 2004 Az.: 36/8236/117/04

1. Nach Sozialgesetzbuch (SGB), Neuntes Buch (IX), § 62 sind in Bayern als Landesärzte bestellt:

1.1 Landesärzte für Körperbehinderte

für die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz und Mittelfranken:
Dr. W. Kuglstatter, Amt für Versorgung und Familienförderung, München I,
Richelstraße 17, 80634 München

für die Regierungsbezirke Oberfranken und Unterfranken:

Privatdozent Dr. P. Raab, Orthopädische Klinik, König-Ludwig-Haus,
Brettreichstraße 11, 97074 Würzburg

für den Regierungsbezirk Schwaben:
Dr. H. Wiedmann, Bürgermeister-Wohlfahrt-Straße 78 a, 86343 Köngisbrunn

1.2 Landesärzte für Sehbehinderte

für die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Schwaben:
Dr. R.-L. Merté, Oberarzt der Augenklinik und Augenpoliklinik im Klinikum rechts der Isar der TU, Ismaninger Straße 22,
81675 München

für die Regierungsbezirke Oberpfalz und Mittelfranken:
Professor Dr. R. Rix, Sulzbacher Straße 61,
90491 Nürnberg

für die Regierungsbezirke Oberfranken und Unterfranken:
Professor Dr. Dr. F. Grehn, Augenklinik der Universität, Josef-Schneider-Straße 11,
97080 Würzburg

1.3 Landesärzte für Hör- und Sprachbehinderte

für die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz, Mittelfranken und Schwaben:

Professor Dr. Dr. U. Eysholdt, Klinik und Poliklinik für Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten der Universität, Bohlenplatz 21,
91054 Erlangen

für die Regierungsbezirke Oberfranken und Unterfranken:

Professor Dr. J. Helms, Hals-, Nasen- und Ohrenklinik der Universität,
Josef-Schneider-Straße 11, 97080 Würzburg

1.4 Landesärzte für geistig und seelisch behinderte Erwachsene

für den Regierungsbezirk Oberbayern:
Dr. Gisela Schröder, Amt für Versorgung und Familienförderung, München I,
Richelstraße 17, 80634 München

für den Regierungsbezirk Niederbayern:
Dr. H. Bienert, Eichenstraße 1,
94486 Osterhofen

für den Regierungsbezirk Oberpfalz:
Professor Dr. H. E. Klein, Bezirksklinikum,
Universitätsstraße 84, 93053 Regensburg

für den Regierungsbezirk Oberfranken:
Dr. M. Schüler, Ltd. Arzt der Gerontopsychiatrie am Bezirkskrankenhaus, Nordring 2,
95445 Bayreuth

für den Regierungsbezirk Mittelfranken:
Dr. Brigitte Mugele, Medizinaldirektorin,
Bezirkskrankenhaus, Am Europakanal 71,
91056 Erlangen

für den Regierungsbezirk Unterfranken:
Privatdozent Dr. G. Jungkunz, Krankenhaus für Psychiatrie und Neurologie des Bezirks Unterfranken, Am Sommerberg 21,
97816 Lohr am Main

für den Regierungsbezirk Schwaben:
Dr. V. Kazin, Funktionsoberarzt am MHZ,
Bezirkskrankenhaus, Kemnater Straße 16,
87600 Kaufbeuren

1.5 Landesärzte für geistig und seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

für den Regierungsbezirk Oberbayern:
Dr. F. J. Freisleder, Ärztlicher Direktor der Heckscher-Klinik,
Deisenhofener Straße 28, 81539 München

für den Regierungsbezirk Niederbayern:
Dr. D. Ungewitter,
Rabensham 21, 84371 Triftern

für den Regierungsbezirk Oberpfalz:
Dr. M. Linder, Bezirksklinikum Regensburg,
Universitätsstraße 84, 93053 Regensburg

für den Regierungsbezirk Oberfranken:
Dr. K. Holstein, Chefarzt der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie am Bezirkskrankenhaus Bayreuth,
Nordring 2, 95445 Bayreuth

für den Regierungsbezirk Mittelfranken:
Dr. A. Meyer, Leiter der Institutsambulanz der Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie Ansbach,
Feuchtwanger Straße 38, 91522 Ansbach

für den Regierungsbezirk Unterfranken:
Professor Dr. A. Warnke, Klinik und Poliklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie der Universität Würzburg,
Füchslinstraße 15, 97080 Würzburg

für den Regierungsbezirk Schwaben:
Dr. Jenny Junghanß, Kinderkrankenhaus Josefinum, Kapellenstraße 30, 86154 Augsburg

1.6 Landesärzte für Organgeschädigte

für die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz und Schwaben:
Dr. Karola Hery, Abteilungsdirektorin im Bayerischen Landesamt für Versorgung und Familienförderung,
Martiusstraße 4, 80802 München

für die Regierungsbezirke Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken:
Dr. Werner Haase, Ltd. Medizinaldirektor a. D., Ludwigstraße 16, 97421 Schweinfurt

2. Die Liste der Landesärzte ist im Internet unter www.qesundheit.bayern.de abrufbar und wird künftig nur dort nach Bedarf aktualisiert.

3. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2004 in Kraft und ist bis 31. Dezember 2010 befristet. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung über die Bestellung der Landesärzte nach dem Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz vom 25. Februar 2002 (AllMBl. Nr. 4/2002, Seite 185) außer Kraft.

Ministerialdirektor Dr. Heinz Fischer-Heidberger, Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Wegfall des AiP zum 1. Oktober 2004

Gemeinsame Information der Regierung von Unterfranken und der Regierung von Oberbayern

Der Bundesrat hat am 11. Juni 2004 der Änderung der Bundesärzteordnung zugestimmt. Damit wird die Praktikumsphase, die Ärztinnen und Ärzte bisher im Anschluss an das Medizinstudium absolvieren mussten, ab dem 1. Oktober 2004 ersatzlos entfallen.

Das AiP entfällt für

- Studierende, die ab einschließlich 1. Oktober 2004 ihr Medizinstudium erfolgreich abschließen,
- Studierende, die bis einschließlich 30. September 2004 ihr Medizinstudium erfolgreich abgeschlossen und das AiP noch nicht begonnen haben, und
- alle Ärztinnen und Ärzte, die sich zurzeit im AiP befinden.

Die Approbationsbehörden erteilen Studierenden, die sich am 1. Oktober 2004 noch in der AiP-Phase befinden oder diese noch gar nicht angetreten haben, auf Antrag – soweit die übrigen Voraussetzungen vorliegen – unmittelbar die Approbation.

In § 3 Absatz 1 der Bundesärzteordnung neue Fassung sind die nachzuweisenden Voraussetzungen genannt. Bei einem Antrag auf Erteilung der Approbation zum **1. Oktober 2004** müssen Antragsteller neben der deutschen ärztlichen Ausbildung

1. Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes, Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Vertragsstaates, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, oder heimatlose Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer sein,
2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht haben, aus dem sich die Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des ärztlichen Berufs ergibt,
3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des ärztlichen Berufs ungeeignet sein.

Bitte verwenden Sie den Approbationsantrag, der Ihnen bereits übersandt wurde (Anmerkung der Bayerischen Landesärztekammer: Wird auch im Internet, www.blaek.de, eingestellt). Fügen Sie bitte ein aktuelles ärztliches Attest bei. Fortbildungsveranstaltungen und die Bescheinigung über eine Tätigkeit im AiP während einer eventuell nicht vollständig abgeleisteten AiP-Phase müssen nicht mehr nachgewiesen werden.

Soll die Approbation vor dem 1. Oktober 2004 erteilt werden, sind die erforderlichen Unterlagen wie bisher bei der Regierung von Unterfranken oder der Regierung von Oberbayern einzureichen.

Bis zum 30. September 2004 kann weiterhin eine (kostenpflichtige) AiP-Erlaubnis beantragt und eine entsprechende Tätigkeit aufgenommen werden. Sollte bereits ein Antrag auf Erteilung einer AiP-Erlaubnis gestellt worden sein und wird die AiP-Erlaubnis nun nicht mehr benötigt, bitten wir um kurzfristige Rücknahme des Antrags. Die Rücknahmeerklärung kann mit E-Mail oder Fax abgegeben werden.

Kontakte:

Regierung von Unterfranken:
oliver.ziegler@reg-ufr.bayern.de
Fax 0931 1380-2566

Regierung von Mittelfranken:
helmut.hartmann@reg-mfr.bayern.de
Fax 0981 53-1783

Regierung der Oberpfalz:
karl.weiss@reg-opf.bayern.de
Fax 0941 56-80699

Regierung von Oberbayern:
Silvia.Gerich@reg-ob.bayern.de
Fax 089 2176-2406

Aufgrund der Gesetzesänderung ist damit zu rechnen, dass eine sehr große Zahl von Antragstellern die Erteilung der Approbation zum 1. Oktober 2004 beantragen wird. Bitte stellen Sie deshalb in Ihrem eigenen Interesse Ihren Antrag so früh wie möglich, damit die Behörden Ihren Antrag rechtzeitig bearbeiten und Sie die Approbation tatsächlich mit Wirkung vom 1. Oktober 2004 erhalten können.

*Dr. Marianne Stiehl,
Regierung von Oberbayern*